



Tätigkeitsbericht 2022
der Schlichtungsstelle Bausparen
des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V.

Vorbemerkungen

Die privaten Bausparkassen möchten ihren Kunden einen optimalen Service bieten. Um diesen Service auch im Fall von Meinungsverschiedenheiten zu gewährleisten, haben sich alle Mitglieder des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. bereits im Jahr 2001 entschlossen, eine außergerichtliche Schlichtungsstelle einzurichten. In Umsetzung dieses Beschlusses wurde im Jahr 2002 das Schlichtungsverfahren eingerichtet und somit eine Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten schnell, effizient und weitgehend kostenlos beizulegen.

Nachdem im April 2016 zunächst das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und sodann die Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) in Kraft getreten ist, hat der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. die Voraussetzungen für die Anerkennung der seit 2002 bewährten Schlichtungsstelle als Verbraucherschlichtungsstelle geschaffen. Am 30. Januar 2017 ist die Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. durch das Bundesamt für Justiz mit Wirkung zum 1. Februar 2017 als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt worden.

Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichtern der privaten Bausparkassen und der vom Verband der Privaten Bausparkassen e.V. als Träger eingerichteten Geschäftsstelle, die die Schlichter administrativ unterstützt. Die Geschäftsstelle ist mit einer Volljuristin als Leiterin der Schlichtungsstelle, einer weiteren Juristin, einem weiteren Juristen und zwei Sachbearbeiterinnen besetzt.

Schlichter der privaten Bausparkassen waren im Jahr 2022 Frau Gabriele Meister, Dr. Bernd Müller-Christmann und Dr. Franz Schnauder, der zum 1. Januar 2022 die Nachfolge von Dr. Winfried Delitzsch angetreten hat. Dr. Delitzsch war zum 31. Dezember 2021 nach sechs Jahren Tätigkeit als Schlichter altersbedingt aus dem Amt des Schlichters ausgeschieden.

Die Schlichter genießen in ihrem Amt richterliche Unabhängigkeit und unterliegen somit keinen Weisungen des Verbands.

Aufgabe der Schlichtungsstelle Bausparen ist die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern.

Die Grundlage für die Streitbeilegung bildet die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung).

Umfassende Informationen zum Schlichtungsverfahren stehen auf der Website zum Schlichtungsverfahren unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de zur Verfügung. Dort kann auch die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung eingesehen werden.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und ist nach Maßgabe von § 20 FinSV i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSInfoV) erstellt worden. Zudem orientiert er sich an den Empfehlungen des Bundesamts für Justiz im Leitfaden für statistische Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSInfoV für die Erstellung der Tätigkeits- und Evaluationsberichte in der Fassung vom 13. Dezember 2022.

Angaben nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV) i. V. m. § 20 FinSV

1. Statistische Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV i. V. m. § 20 FinSV

	Anzahl	Anteil
1. Anzahl der im Jahr 2022 insgesamt eingegangenen Anträge (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) VSBInfoV	3220	100 %
1.1 Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 1 FinSV an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben wurden	48	
a. Kontoführung und Zahlungsverkehr		
b. Kreditgeschäft	1	
c. Wertpapiergeschäft		
d. Sparverkehr		
e. Sonstiges	47	
1.2 Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 2 FinSV auf Antrag des Antragstellers an eine andere Streitbelegungsstelle weitergeleitet wurden	0	
1.3 Anzahl der im Jahr 2022 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten	10	
Anteil dieser Verfahren an den im Jahr 2022 insgesamt eingegangenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 f) VSBInfoV)		0,3 %
2. Anzahl der Anträge, die durch die Schlichtungsstelle weiterbehandelt wurden	3172	
2.1 Bausparvertrag	3084	
a. Bausparsumme (insbesondere überhöhte Bausparsumme)	2	
b. Beratung (Zweckverfehlung bei Abschluss, „Umdeckung“, Tarifwechsel etc.)	47	
c. Gebühren (Gebühren, Entgelte, Auslagen etc.)	2466	
d. Kündigung (insbesondere nach § 489 Abs 1 Nr. 2 BGB)	202	
e. Sparbeiträge (Annahme von Regelsparbeiträgen und Sonderzahlungen)	22	
f. Vertragsänderungen (Erhöhung der Bausparsumme, Vertragsübertragungen etc.)	20	
g. Verzinsung/sonstige tarifliche Vergünstigungen (Bonuszins, Treueprämie etc.)	275	
h. Sonstiges (verzögerte Abwicklung eines Anliegens, Wohnungsbauprämie etc.)	50	
2.2 Darlehensvertrag	88	
a. Beratung (in Bezug auf Erstfinanzierung / Umfinanzierung etc.)	14	
b. Darlehensgewährung (vor allem Ablehnung des Darlehensantrags)	19	
c. Darlehensrückzahlung (insbesondere Ablösung des Vorfinanzierungsdarlehens)	15	
d. Widerruf (insbesondere Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung)	1	
e. Gebühren (Darlehensgebühr, Wertermittlungsgebühr, Treuhandgebühr etc.)	4	
f. Sicherheiten (Austausch, Freigabe, Erteilung der Löschungsbewilligung etc.)	16	
g. Verzinsung (Darlehenszins)	7	
h. Verzug (Zahlungsschwierigkeiten, Kündigung, Zwangsvollstreckung etc.)	2	
i. Vorfälligkeitsentschädigung (auch Nichtabnahmeentschädigung)	6	
j. Sonstiges (insbesondere verzögerte Abwicklung eines Anliegens, SCHUFA etc.)	4	

3.	Anzahl der im Jahr 2022 insgesamt abgeschlossenen Verfahren¹	1668	100 %
3.1	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 zurückgenommenen Anträge	230	
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren		13,79 %
3.2	Anzahl der im Vorverfahren erledigten Verfahren²	260	
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren		15,59 %
3.3	Anzahl der nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Verfahren:	647	
a.	es wurde kein ausreichender Antrag gestellt	5	
b.	die Verbraucherschlichtungsstelle war für die Streitigkeit nicht zuständig und der Antrag war auch nicht an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abzugeben	1	
c.	wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig	1	
d.	bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 - 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig oder es ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden	0	
e.	wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien	0	
f.	die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden	1	
g.	die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt	0	
h.	der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben	9	
i.	eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt	580	
j.	Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann	50	
	Anteil der abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b) VSBInfoV):		38,79 %

¹ Die angegebene Anzahl umfasst alle im Jahr 2022 auf Grundlage der Verfahrensordnung für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung) abgeschlossenen Verfahren, unabhängig davon, ob die Anträge auf Schlichtung im Jahr 2021 oder im Jahr 2022 eingegangen sind.

² Die angegebene Anzahl beinhaltet die Verfahren, bei denen die Antragsgegnerin dem Anliegen des Antragstellers entsprochen hat oder eine Einigung, z. B. durch einen Vergleich, erzielt wurde.

4.	Anzahl der Verfahren, in denen die Schlichter im Jahr 2022 einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet haben	
4.1	Anzahl der Schlichtungsvorschläge	531
	a. zugunsten des Antragstellers	60
	aa. von beiden angenommen	17
	bb. von beiden abgelehnt	3
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	0
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	40
	b. zugunsten der Bausparkasse	381
	aa. von beiden angenommen	95
	bb. von beiden abgelehnt	0
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	286
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	0
	c. Vergleich	90
	aa. von beiden angenommen	44
	bb. von beiden abgelehnt	11
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	9
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	26
4.2	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag angenommen haben	156
4.3	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag nicht angenommen haben	14
4.4	Anzahl der "ergebnislos" gebliebenen Verfahren³	605
	Anteil der "ergebnislos" gebliebenen Verfahren an allen abschließend bearbeiteten Anträge	36,27 %
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSBInfoV)	
5.1	Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlichen Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FinSV)	16 Tage
5.2	Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 5 FinSV)⁴	153 Tage
6.	Umgang der Parteien mit dem Ergebnis	
6.1	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	156
6.2	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	14

³ Als ergebnislos geblieben gelten – nach den Vorgaben des Bundesamts für Justiz – die Verfahren, in denen es im Berichtsjahr zwischen den Parteien nicht zu einer Eignung gekommen ist, weil entweder ein Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag von den Parteien nicht angenommen wurde oder das Verfahren aufgrund Antragsrücknahme (§ 7 Abs. 2 S. 1 FinSV) vorzeitig beendet wurde.

⁴ Bei der Berechnung sind nur die im Jahr 2022 eingegangenen und auch im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren berücksichtigt worden, unabhängig davon, ob der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat, das Verfahren durch Abhilfe oder einen Vergleich beendet worden ist, eine Ablehnungsentscheidung ergangen ist oder durch einen Schlichtungsvorschlag beendet wurde.

2. Erläuterungen zu den statistischen Angaben

a) Im Jahr 2022 eingegangene Anträge

Im Jahr 2022 sind insgesamt 3.220 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. eingegangenen, nachdem im Jahr 2021 insgesamt 1.440 und im Jahr 2020 1.015 Anträge zu verzeichnen waren.

Von den 3.220 eingereichten Anträgen fielen 48 Anträge nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen, sondern in die Zuständigkeit einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle. Diese 48 Anträge wurden nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 FinSV unter Benachrichtigung des jeweiligen Antragstellers an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben. 3.172 der insgesamt eingereichten Anträge fielen damit in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen und wurden bzw. werden hier weiterbearbeitet.

b) Schwerpunkte der eingegangenen Anträge

Die hohen Eingangszahlen im Jahr 2022, vor allem im Dezember, sind auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom November 2022 zurückzuführen. So hatte das Oberlandesgericht Celle mit Urteil vom 17. November 2021 (Az. 3 U 39/21) in einem vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen eine Bausparkasse geführten Unterlassungsklageverfahren entschieden, dass eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bausparkasse enthaltene Klausel über ein in der Sparphase des Bausparvertrags erhobenes Jahresentgelt als Preisnebenabrede zu klassifizieren und gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

Die gegen diese Entscheidung durch die Bausparkasse eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 15. November 2022 (Az. XI ZR 551/21) gleichermaßen entschieden, dass die streitgegenständliche Klausel, mit der die Bausparkasse von den Bausparern in der Ansparphase der Bausparverträge ein sogenanntes Jahresentgelt erhebt, unwirksam ist (vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen auch die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 15.11.2022).

Begründet hat der Bundesgerichtshof seine Entscheidung damit, dass die Entgeltklausel nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB Gegenstand der Inhaltskontrolle sei, weil sie eine Preisnebenabrede darstelle. Das in der Ansparphase eines Bausparvertrags erhobene Jahresentgelt sei weder Gegenleistung für eine vertragliche Hauptleistung noch Entgelt für eine Sonderleistung der Bausparkasse und damit keine kontrollfreie Preishauptabrede. Die von der Bausparkasse in der Ansparphase geschuldete Hauptleistung bestehe einerseits in der Zahlung der Zinsen auf das Bausparguthaben sowie andererseits darin, dem Bausparer nach der Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen. Mit dem Jahresentgelt würden demgegenüber Verwaltungstätigkeiten der Beklagten in der Ansparphase bepreist, die sich mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschreiben lassen. Hierbei handele es sich lediglich um notwendige Vorleistungen, nicht aber um eine von der Beklagten in der Ansparphase geschuldete Hauptleistung.

Der somit eröffneten Inhaltskontrolle halte die Klausel nicht stand, da die Erhebung des Jahresentgelts in der Ansparphase eines Bausparvertrags mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar sei und die Bausparer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Mit dem Jahresentgelt würden Kosten für Verwaltungstätigkeiten auf die Bausparer abgewälzt, welche die Bausparkasse aufgrund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu erbringen habe. Auch sei die Abweichung der Entgeltklausel von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen

Regelung nicht durch bausparspezifische Individualvorteile der einzelnen Bausparer sachlich gerechtfertigt.

Die Verkündung des Urteils am 15. November 2022 und auch die spätere Veröffentlichung der Urteilsgründe wurden intensiv von zahlreichen Medien und Verbraucherschützenden Institutionen begleitet. Bereits am Tag der Urteilsverkündung wurde vermeintlich betroffenen Bausparern sowohl offline in Printmedien als auch online im Internet von Verbraucherschützenden Institutionen geraten, ihre Ansprüche auf Erstattung von in der Sparphase ihres Bausparvertrags erhobenen Entgelten gegenüber ihrer Bausparkasse geltend zu machen bzw. zur Hemmung der Verjährung noch vor Jahresende einen Schlichtungsantrag einzureichen.

Dieser Ratschlag wurde zumeist unabhängig von einer rechtlichen Prüfung gegeben, ob das Urteil des Bundesgerichtshofs auf andere in der Ansparphase des Bausparvertrags erhobene Entgelte und damit auch auf andere Bausparkassen übertragbar ist und führte dazu, dass im Jahr 2022 insgesamt 2.466 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingereicht wurden, die auf die Erstattung jeglicher in der Sparphase erhobene Entgelte gerichtet waren.

Im Hinblick auf die geltend gemachten Erstattungsansprüche ist darauf hinzuweisen, dass viele Informationen der Verbraucherschützenden Institutionen den Rat enthielten, die Ansprüche auf Erstattung nicht auf den Zeitraum der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren zu beschränken. Die zur Verfügung gestellten Musterschreiben enthielten vielmehr die Empfehlung, unter Berufung auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juni 2021 (C 609/19 und C-776/19 bis C-782/19) eine Erstattung der in den letzten zehn Jahren gezahlten Entgelte oder sogar der seit Vertragsbeginn gezahlten Entgelte zu fordern.

Mit den geltend gemachten Erstattungsansprüchen sind somit viele offene Rechtsfragen zur Verjährung verbunden, die zukünftig noch zu klären sein werden und Gegenstand weiterer Verfahren sein könnten.

Neben der genannten Erstattung von Entgelten stellten Fragen zur Gewährung von Bonuszinsen, von Treueprämien oder anderen nach den jeweiligen Allgemeinen Bausparbedingungen zu gewährenden Vergünstigungen und die Kündigung von Bausparverträgen weitere Schwerpunkte im Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen im Jahr 2022 dar.

So befassten sich 275 Anträge mit der oftmals bei der Beendigung eines Bausparvertrags auftretenden Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen oder ähnliche Vergünstigungen wie etwa ein Zinsbonus oder eine Treueprämie im Falle einer Beendigung des Bausparvertrags durch die Bausparkasse zu gewähren sind.

Weitere 202 Anträge hatten die Rechtmäßigkeit einer durch die Bausparkasse ausgesprochenen Kündigung zum Gegenstand. Hier ging es häufig um die Frage, ob eine Bausparkasse berechtigt ist, die Nachzahlung nicht erbrachter Regelsparbeiträge innerhalb einer bestimmten Frist zu fordern und bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung, den Vertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht ist in der Regel in § 5 Abs. 3 der für den Vertrag geltenden Allgemeinen Bausparbedingungen enthalten, so dass sich entsprechende Kündigungen bei einer Überprüfung durch die Schlichter zumeist als rechtmäßig erweisen. Vereinzelt thematisiert werden jedoch in Zusammenhang mit diesen Kündigungen Fragen der Verjährung bzw. der Verwirkung des Kündigungsrechts.

Wie sich aus der zuvor dargestellten Übersicht ergibt, verteilten sich die übrigen 229 Anträge relativ gleichmäßig auf die darüber hinaus genannten Sachgebiete.

b) Im Jahr 2022 abgeschlossene Verfahren

Abgeschlossen wurden im Verlauf des Kalenderjahres 2022 insgesamt 1.668 Verfahren, nachdem im Jahr 2021 925 und im Jahr 2020 945 Verfahren abgeschlossen wurden. Die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höhere Anzahl an abgeschlossenen Verfahren beruht auf dem auch deutlich höheren Eingang an Schlichtungsanträgen zum Ende des Jahres 2021, dieser bedingt durch die bereits angesprochene Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 17. November 2021 und die damit verbundene mediale Begleitung.

c) Zurückgenommene Anträge und im Vorfeld erledigte Verfahren

In insgesamt 230 der zuvor genannten 1.668 Verfahren haben die Antragsteller ihren Antrag nach § 6 Abs. 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 14 Prozent der insgesamt im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren.

Darüber hinaus erledigten sich weitere 260 Verfahren, mithin rund 16 Prozent der insgesamt im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren im Vorverfahren. In diesen Fällen haben die Bausparkassen als Antragsgegner dem Anliegen der Antragsteller entsprochen oder die Parteien konnten sich auf einen Vergleich einigen, so dass es keiner Befassung der Schlichter mit dem Anliegen der Antragsteller mehr bedurfte.

Der Anteil von insgesamt rund 30 Prozent der zurückgenommenen bzw. im Vorfeld erledigten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren zeigt, dass viele Streitigkeiten bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens beigelegt werden konnten. Auch die Rücknahme der Anträge beruht häufig auf dem Grund, dass sich die Angelegenheit zwischenzeitlich durch eine Abhilfe oder Einigung der Parteien erledigt hat, auch wenn dies der Schlichtungsstelle nicht immer explizit mitgeteilt wird. Insgesamt wird hierdurch deutlich, dass auch in diesem frühen Stadium des Verfahrens das Ziel der außergerichtlichen Streitbeilegung oftmals bereits erreicht wird.

d) Durch Entscheidungen der Schlichter beendete Verfahren

aa) Durch Beschluss der Schlichter beendete Verfahren

In insgesamt 647 Verfahren lehnten die Schlichter die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1, 2 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1, 2 FinSV ab. Der Anteil der im Jahr 2022 abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren lag mit knapp 39 Prozent bei fast dem Fünffachen des Vorjahreswerts (2021: 8 Prozent). Zurückzuführen ist dies auf die Tatsache, dass die Schlichter die Frage, ob eine Bausparkasse berechtigt ist, in der Sparphase des Bausparvertrags ein Entgelt für die bauspartechnische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung der Zuteilungsmasse zu erheben, bis zur Klärung dieser Fragen durch den Bundesgerichtshof im November 2022 als grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne von § 3 Abs. 2 a) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung angesehen haben. Diese Frage war in Literatur und Rechtsprechung bisher uneinheitlich bewertet worden. So hatte sich die Literatur ganz überwiegend für die Wirksamkeit entsprechender Entgeltklauseln ausgesprochen. Bei grundsätzlichen Rechtsfragen, die nicht geklärt sind, die aber für die Entscheidung über eine Streitigkeit erheblich sind, machen die Schlichter regelmäßig von der Möglichkeit in § 3 Abs. 2 a) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung Gebrauch und lehnen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab. Den Antragstellern ist es aber nicht verwehrt, nach Klärung der Frage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ein neues Verfahren zur weiteren Verfolgung ihrer Ansprüche einzuleiten.

Auf den Ablehnungsgrund des Vorliegens einer grundsätzlichen Rechtsfrage entfielen im Jahr 2022 insgesamt 580 der 647 abgelehnten Verfahren.

Zudem sahen die Schlichter in 50 weiteren Verfahren von einer Entscheidung in der Sache ab, da Tatsachen, die für den Inhalt des Schlichtungsvorschlags entscheidend waren, im Schlichtungsverfahren streitig geblieben sind, da der Sachverhalt aufgrund des allein im Schlichtungsverfahren zulässigen Urkundenbeweises nicht geklärt werden konnte. In den übrigen 17 Verfahren beruhte die Ablehnung auf anderen in der Verfahrensordnung geregelten Gründen.

In Bezug auf die abgelehnten Verfahren ist des Weiteren hervorzuheben, dass nur in einem einzigen Fall die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wegen der Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle durch die Schlichter abgelehnt werden musste. Hier zeigt sich ein weiteres Mal, dass die Informationen über die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen, im Finanzbereich insgesamt so gut sind, dass es für die betroffenen Verbraucher offensichtlich kein Problem ist, die für ihr Anliegen zuständige Schlichtungsstelle zu finden.

bb) Durch Schlichtungsvorschlag beendete Verfahren

Letztlich haben die Schlichter neben den 647 Ablehnungsbeschlüssen im Jahr 2022 in insgesamt 531 Verfahren einen Schlichtungsvorschlag (2021: in 580 Verfahren) unterbreitet.

Von diesen 531 Schlichtungsvorschlägen fielen im Jahr 2022 60 Verfahren (2021: 59 Verfahren) zugunsten der Antragsteller und 381 Verfahren (2021: 443 Verfahren) zugunsten der Bausparkassen aus. Die im Vergleich relativ hohe Anzahl der zugunsten der Bausparkassen ergangenen Vorschläge lässt sich erneut damit erklären, dass in vielen der derzeit im Verfahren streitigen Sachverhalte, wie beispielsweise die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen oder ähnliche Vergünstigungen wie etwa eine Treueprämie zu gewähren sind, die Rechtslage eindeutig ist und somit kein Raum für eine anderslautende Entscheidung der Schlichter besteht.

Ferner wurde in 90 Verfahren (2021: 78 Verfahren) ein Vergleich durch die Schlichter vorgeschlagen.

cc) Ausgang der Verfahren im Einzelnen

Von den insgesamt 531 durch die Schlichter unterbreiteten Vorschläge wurden 156 Vorschläge, d. h. rund 29 Prozent, von beiden Parteien angenommen, unabhängig davon, ob die Schlichtungsvorschläge zugunsten des Antragstellers oder zugunsten der Bausparkasse ausgegangen sind oder einen Vergleich beinhalteten. In 14 Verfahren haben beide Parteien übereinstimmend den vom Schlichter unterbreiteten Vorschlag nicht angenommen.

Sieht man als „ergebnislos“ gebliebene Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) VSInfoV i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV nicht nur die 230 Verfahren an, in denen die Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen haben, sondern betrachtet man als „ergebnislos“ gebliebene Verfahren auch die 375 Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer der oder beiden Parteien nicht angenommen wurde, sind insgesamt 605 Verfahren und somit rund 36 Prozent der insgesamt 1.668 im Jahr 2022 abschließend bearbeiteten Verfahren „ergebnislos“ geblieben. Beschränkt sich die Betrachtung (nur) auf die 375 Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer der oder beiden Parteien nicht angenommen wurde, beträgt der Anteil dieser Verfahren 22 Prozent an den insgesamt im Jahr 2022 abgeschlossenen Verfahren.

e) Verfahrensdauer

Wird für die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSInfoV) lediglich auf den Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlichen

Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags abgestellt, so hat die durchschnittliche Dauer der Verfahren 16 Tage (gegenüber 24 Tage im Vorjahr) betragen.

Mit 153 Tagen (Vorjahr: 148 Tage) deutlich länger ist hingegen der Zeitraum zwischen dem Antragsingang und dem endgültigen Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV). Zwar erscheint dieser Zeitraum zunächst relativ lang. Werden aber die in der Verfahrensordnung vorgegebenen Fristen von den Beteiligten ausgeschöpft, ist festzustellen, dass die Mindestverfahrensdauer aufgrund der gewährten Fristen allein 14 Wochen betragen kann. Rechnet man die für die Bearbeitung des Antrags erforderliche Zeit durch die Schlichtungsstelle, die Zeit für die Entscheidungsfindung durch die Schlichter sowie die entsprechenden Postlaufzeiten hinzu, relativiert sich die zuvor genannte durchschnittliche Verfahrensdauer.

Zu beachten ist zudem, dass auch die Schlichtungsstelle im Jahr 2022 weiterhin von den mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Beeinträchtigungen betroffen war. Gleichwohl war die Schlichtungsstelle auch während der harten Lockdown-Zeiten jederzeit erreichbar und voll arbeitsfähig.

f) Grenzübergreifende Streitigkeiten

Nach alldem ist noch über die Anzahl der im Jahr 2022 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten zu berichten. Insgesamt gingen im Jahr 2022 zehn Anträge (2021: 15 Anträge) auf Schlichtung ein, die grenzübergreifende Streitigkeiten zum Gegenstand hatten. Bei diesen hatten die Antragsteller ihren Wohnsitz in einem anderen Land als die dem Verfahren angeschlossenen privaten Bausparkassen, die alle ihren Sitz in Deutschland haben.

Schließlich soll erneut darauf hingewiesen werden, dass kein einziger Antrag durch eine Schlichtungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vermittelt wurde, die ebenso wie die Schlichtungsstelle Bausparen Mitglied im Europäischen Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (FIN-NET) ist.

Auch ist kein Antrag an die Schlichtungsstelle weitergeleitet worden, der über die ODR-Plattform eingereicht worden ist. In allen grenzübergreifenden Verfahren haben sich die Antragsteller unmittelbar an die Schlichtungsstelle Bausparen gewendet, welches erneut für die guten und leicht zugänglichen Informationen über das Schlichtungsverfahren spricht.

3. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftraten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VSBIInfoV)

Erkenntnisse über Problemstellungen, die systematisch bedingt sind, liegen der Schlichtungsstelle nicht vor.

Wie bereits ausgeführt, ist die hohe Anzahl von 2.466 Schlichtungsanträgen, die die Erstattung von Entgelten zum Gegenstand haben, auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2022 (Az. XI ZR 551/21) zurückzuführen. Da mehr als 1.600 dieser Anträge erst im Dezember 2022 bei der Schlichtungsstelle eingegangen und mit noch offenen Rechtsfragen zur Verjährung der geltend gemachten Ansprüche verbunden sind, ist bereits jetzt absehbar, dass die abschließende Bearbeitung dieser Anträge eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Der Schlichtungsstelle Bausparen gehen aber auch bereits erste Rücknahmen der Anträge zu, da die von dem Urteil betroffenen Bausparkassen berechnete Ansprüche der Bausparer auf Erstattung der Entgelte erfüllen. Die entsprechenden

Schreiben der Bausparkassen werden den Bausparern aber erst sukzessive übermittelt, da zwischen dem Bekanntwerden und der notwendigen Prüfung der Urteilsgründe und dem Jahresende nur wenige Tage lagen und viele Bausparer zur Hemmung der Verjährung ihrer Ansprüche vorsorglich einen Schlichtungsantrag eingereicht hatten, bevor die Rückmeldung ihrer Bausparkasse auf ihr Erstattungsbegehren erfolgte.

4. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern, sofern aufgrund der Tätigkeit hierzu Erkenntnisse vorliegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VSBIInfoV)

Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten können nicht gegeben werden. Beim Auftreten von Unklarheiten kann betroffenen Verbrauchern grundsätzlich geraten werden, zunächst Einsicht in ihre Verträge und die den Verträgen zugrunde liegenden Bedingungen (Allgemeine Bausparbedingungen oder Darlehensbedingungen) zu nehmen, da sich auf diese Weise bereits viele Fragen beantworten lassen. Darüber hinaus steht den Verbrauchern aber auch einerseits das Beratungsangebot der Bausparkassen, andererseits das Angebot der verbraucherschützenden Institutionen, wie etwa der Verbraucherzentralen, zur Verfügung.

5. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VSBIInfoV)

Der Schlichtungsstelle liegen keine Erkenntnisse über etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich vor.

6. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VSBIInfoV)

Die Schlichtungsstelle Bausparen steht im kontinuierlichen Austausch mit den anderen Schlichtungsstellen im Finanzbereich, nimmt darüber hinaus aber auch regelmäßig an branchenübergreifenden Veranstaltungen teil.

So haben am 15. Februar 2022 der vom BMJ organisierte Erfahrungsaustausch der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen und am 10. November 2022 das Treffen der Schlichtungsstellen und Ombudsleute aus der deutschen Finanzbranche bei der BaFin, jeweils im Online-Format, stattgefunden. Die Schlichtungsstelle Bausparen hat an beiden Veranstaltungen teilgenommen.

Gegenstand eines von der Schlichtungsstelle Bausparen organisierten Austauschs der Schlichtungsstellen im Finanzbereich im Oktober 2022 war unter anderem der Referentenentwurf des BMJ eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) sowie Fragen zur Aufbewahrung und Vernichtung bzw. Löschung von Unterlagen im Schlichtungsverfahren.

Ferner hat auf Initiative des Versicherungsombudsmanns im November 2022 ein branchenübergreifendes Treffen verschiedener Schlichtungsstellen zum Austausch über aktuelle, die Streitbeilegung betreffender Fragestellungen stattgefunden, an dem sich die Schlichtungsstelle Bausparen auch aktiv beteiligt hat.

Zudem ist die Schlichtungsstelle bereits seit vielen Jahren Mitglied des europäischen Netzwerks der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (Financial Dispute Resolution Network - FIN-NET). Das FIN-NET wurde auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffen und erleichtert Verbrauchern den Zugang zu außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren bei grenzüberschreitenden Streitfällen.

Auch durch das FIN-NET wurden im Jahr 2022 die zweimal jährlich stattfindenden Plenary-Meetings als Online-Veranstaltungen organisiert, an der die Schlichtungsstelle jeweils teilgenommen hat.

Informationen zum FIN-NET finden sich sowohl auf der Website der Schlichtungsstelle Bausparen unter Schlichtungsstelle/FIN-NET als auch auf der entsprechenden Website der Europäischen Kommission zum FIN-NET.

Ferner ist die Schlichtungsstelle Bausparen aufgrund ihrer Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle auch im EU-Online-Streitbelegungsportal, der sog. ODR-Plattform, gelistet. Über die ODR-Plattform können EU-Verbraucher Streitbelegungsverfahren zu Online-Geschäften mit EU-Unternehmen einleiten.

Weitere umfassende Informationen zum Schlichtungsverfahren finden sich auch auf der im Jahr 2022 neu gestalteten Website der Schlichtungsstelle unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de